

Sitzung des Gemeinderates vom 03. November 2016

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, Schöffen;
Erwin FRANZEN, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**(ab Punkt 3 der Tagesordnung), Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 3/2016.
 3. Genehmigung der 2. Haushaltsabänderung des Gemeindehaushaltes 2016.
 4. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.
 5. VIVIAS Interkommunale Eifel – Garantieerklärung über eine Anleihe zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof Bütgenbach. Annullierung der Garantien von 2011 und Neufassung 2016.
 6. Annahme des Aktionsplans 2017-2019 der VoG „Flusslaufvertrag der Amel“. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.10.2016.
 7. Genehmigung eines Nachtrags zu den Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen des laufenden Jahres betreffend die Kirchstraße in Nidrum.
 8. Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Festlegung der Bedingungen zur Bestimmung eines Projektautors zwecks Erstellens von Plänen und Lastenheft.
 9. Festlegung des Projektes zur Neugestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.
 10. Wasserverteilung – Anschluss des Leitungsnetzes der Ortschaften Elsenborn und Berg an die TWA Elsenborn. Annahme eines Nachtrags über Mehrarbeiten in der „Wirtzfelder Straße“ in Elsenborn.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 3/2016.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2016.

3° Genehmigung der 2. Haushaltsabänderung des Gemeindehaushaltes 2016.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P, FRANZEN D, Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2016 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.416.759,82	9.279.914,08	136.845,74
Erhöhungen	35.213,41	171.589,58	-136.376,17
<u>Verminderungen</u>	0,00	275.851,92	275.851,92
Neues Ergebnis	9.451.973,23	9.175.651,74	276.321,49

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.661.911,19	9.661.911,19	
Erhöhungen	212.514,89	227.871,01	-15.356,12
<u>Verminderungen</u>	215.143,88	230.500,00	15.356,12
Neues Ergebnis	9.659.282,20	9.659.282,20	0,00

4° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.

a. Interkommunale VIVIAS.

Auf Grund der am 21.10.2016 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 19.12.2016 um 20 Uhr im Seniorenheim Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 19.12.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Auf Grund der am 06.10.2016 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag dem 17.11.2016 um 20 Uhr im Gemeindehaus Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.11.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale.

c. Interkommunale „FINOST“.

Auf Grund der am 31.10.2016 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 14.12.2016 um 18.00 Uhr am Betriebssitz von ORES in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex

der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 14.12.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

d. Interkommunale AIVE.

Auf Grund der am 14.10.2016 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 16.11.2016 um 18 Uhr im „Eurospace Center“ in Transinne stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der A.I.V.E. vom 16.11.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

5° VIVIAS Interkommunale Eifel - Garantieerklärung über eine Anleihe zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims Hof Bütgenbach. Annullierung der Garantien von 2011 und Neufassung 2016.

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.11.2011, mit welchem der Gemeinderat einer Garantieübernahme über 585.577,04 € zustimmte betreffend die durch die Interkommunale VIVIAS aufzunehmende Anleihe von insgesamt 3.072.282,49 € zur Erweiterung des Seniorenheims Hof Bütgenbach;

Angesichts der Tatsache, dass der nicht bezuschussbare Betrag der Finanzierung zu Lasten der Interkommunale VIVIAS mittlerweile 3.400.000,00 € beträgt und demnach ein höheres Darlehen mit der Bank BELFIUS vereinbart wurde;

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunalen VIVIAS vom 26.09.2016, der die ursprüngliche Anleihe annulliert; dass somit auch die Garantie der Gemeinde Bütgenbach vom 24.11.2011 hinfällig geworden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Bütgenbach auf die zur Deckung des Anteils der Interkommunalen VIVIAS aufzunehmende neue Anleihe in Gesamthöhe von 3.400.000,00 €, einen Anteil von 19,02 %, sprich 646.832,03 €, garantieren würde;

Angesichts der Tatsache, dass der Darlehensnehmer augenblicklich von weitaus günstigeren Zinsbedingungen Nutzen zieht als dies noch in 2011 der Fall gewesen wäre;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die anteilhafte Garantie, so wie dies im Schreiben der Interkommunale VIVIAS vom 12.10.2016 festgehalten wurde, zu gewährleisten:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Gemeinde Bütgenbach übernimmt die anteilhafte Garantie über einen Betrag von 646.832,03 € an der, durch die Interkommunale VIVIAS aufzunehmenden Gesamtanleihe über 3.400.000,00 € betreffend die Finanzierung der Arbeiten zum Ausbau des Seniorenheims Hof Bütgenbach und dessen Ausrüstung.

Art. 2: Abschrift hiervon ergeht an die Interkommunale VIVIAS. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an den Herrn Finanzdirektor.

6° Annahme des Aktionsplans 2017-2019 der VoG "Flussvertrag der Amel".
Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.10.2016.

Auf Grund seines Beschlusses vom 04.07.2013, mit welchem das Programm der Jahre 2014-2016 angenommen und die Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für selbigen Zeitraum verlängert wird;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde bereits seit 2009 Mitglied in der Vereinigung ist;

Nach Durchsicht eines Schreibens der VoG, worin diese einen Ausblick auf das Programm der Jahre 2017-2019 gibt und um dessen Gutheißung durch den Gemeinderat bittet;

Angesichts dessen, dass sich mit der Annahme des Programms auch die Mitgliedschaft der Gemeinde um weitere drei Jahre verlängert; dass der jährliche, indexierbare Mitgliedsbeitrag ab dem kommenden Jahr 2.312,32 € betragen wird;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.10.2016, welcher grundsätzlich das Programm der Jahre 2017-2019 und die Verlängerung der Mitgliedschaft in der VoG gutheißt;

Auf Grund dessen, dass das Programm der VoG zahlreiche Maßnahmen von ökologischem Nutzen vorsieht; dass es sich empfiehlt das Programm anzunehmen und den Beschluss des Gemeindegremiums zu bestätigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Aktionsprogramm der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für den Zeitraum der Jahre 2017-2019 wird hiermit gutgeheißen. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeindegremiums vom 11.10.2016 wird bestätigt.

Artikel 2: Die Mitgliedschaft in der Vereinigung VoG "Flussvertrag Amel/Rur" wird für die Jahre 2017-2019 verlängert. Der jährliche, indexierbare Mitgliedsbeitrag beträgt 2.312,32 €.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Vereinigung VoG "Flussvertrag Amel/Rur" und an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung eines Nachtrags zu den Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen des laufenden Jahres betreffend die Kirchstraße in Nidrum.

Auf Grund seines Beschlusses vom 15.03.2016, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen im laufenden Jahr festlegte;

Angesichts dessen, dass das Gemeindegremium durch Beschluss vom 24.05.2016 dem Unternehmen COLAS BELGIUM, Agence Sud-Est, in Crisnée den Zuschlag der Arbeiten zum Gesamtpreis von 363.971,06 € MwSt. einschließlich erteilte;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags zu einem Nachtrag betreffend Mehr- und Minderarbeiten, nämlich:

- a. Minderarbeiten betreffend ein Teilstück in Bütgenbach, Zur Hütte, im Umfange von 56.862,66 € einschl. MwSt.;
- b. anstelle dessen und darüber hinaus Mehrarbeiten für den Bereich Nidrum, Kirchstraße, im Umfange von 234.311,66 € einschl. MwSt.;

Angesichts dessen, dass die vorgesehenen Arbeiten "Zur Hütte" nicht mit den diesjährigen Arbeiten ausgeführt werden können, da beträchtliche und nicht vorgesehene Kosten zur sinnvollen Abwässerung entlang des Weges auf die Gemeinde zukommen würden; dass es daher angebracht scheint an anderer Stelle innerhalb des bestehenden Budgets zu investieren;

Angesichts der Tatsache, dass sich die effektiven Mehrkosten der laufenden Arbeiten damit auf insgesamt: 177.449,00 € einschl. MwSt. gegenüber der Auftragssumme belaufen würden;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten dieses Nachtrags die Auftragssumme nicht um mehr als 50 % überschreiten würden;

Angesichts dessen, dass demnach die Gesamtkosten des Auftrags einschließlich des Nachtrags einen Betrag von 541.420,06 €, einschl. MwSt., erreichen würden und somit im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 550.000,00 € liegen;

In Anbetracht, dass der Unternehmer diesen Nachtrag auf Grundlage der Preise seines ursprünglichen Angebotes ausführen wird;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Im Rahmen der Straßenunterhaltsarbeiten des laufenden Jahres wird folgender Nachtrag unter den Bedingungen des Sonderlastenheftes genehmigt und dem ausführenden Unternehmen COLAS BELGIUM, Agence Sud-Est, in Crisnée in Auftrag gegeben:

- a. Minderarbeiten betreffend ein Teilstück in Bütgenbach, Zur Hütte, im Umfange von 56.862,66 € einschl. MwSt.;
- b. anstelle und darüber hinaus Mehrarbeiten für den Bereich Nidrum, Kirchstraße, im Umfange von 234.311,66 € einschl. MwSt.

Artikel 2: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans 2016.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege. Festlegung der Bedingungen zur Bestimmung eines Projektors zwecks Erstellens von Plänen und Lastenheft.

In Anbetracht, dass eine weitere Planung von Arbeiten zur Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege auf dem Gebiete der Gemeinde in Angriff genommen werden sollte;

In Erwägung, dass sich die Kosten derartiger Ausbesserungen zwischen 150.000,00 und 200.000,00 € bewegen könnten;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines Honorarvertrages zur Planung dieser Arbeiten;

In Anbetracht, dass demnach die Vergabe dieses Studienauftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektors zwecks Planung von Ausbesserungsarbeiten an landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiete der Gemeinde werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Genehmigung des Projektes zur Neugestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

Auf Grund seines Beschlusses 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das kommunale Programm zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen hat und der Einreichung einer ersten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach zustimmte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 19.07.2012, mit welchem der Gemeinderat die erste Ausführungskonvention für das Jahr 2012, im Rahmen des kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung und betreffend die Dorfkernerneuerung von Weywertz, mit geschätzten Kosten in Höhe von 1.436.000,00 € genehmigte, wobei der Eigenanteil der Gemeinde an den Arbeiten mit 668.000,00 € beziffert wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.11.2014, mit welchem der Gemeinderat das Vorprojekt zur Neugestaltung eines Dorfplatzes im Zentrum von Weywertz, durch Landschaftsarchitekt Heinz WITNERS in Eupen, gutgeheißen hat;

Auf Grund der nun vorliegenden endgültigen Pläne und des besonderen Lastenheftes mit Aufmaß zur Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz über Kosten in Gesamthöhe von 1.487.259,65 € zzgl. der MwSt.;

Angesichts dessen, dass dieses Projekt mit Mitteln seitens der Wallonischen Region über das Programm der ländlichen Entwicklung gefördert wird;

In Anbetracht, dass das Projekt Gegenstand zahlreicher Versammlungen mit den verschiedenen Akteuren, wie etwa der ÖKLE, den bezuschussenden Dienststellen, der TEC und den betroffenen Eigentümern war;

In Anbetracht, dass das Vorhaben den Bürgern öffentlich vorgestellt wurde;

Auf Grund des Dekretes vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über das Inkrafttreten des vorerwähnten Dekretes;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, HECK, CHRISTEN, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P, FRANZEN D, Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 2 Gegenstimmen (Frau SCHOMMER I, Herr BRÜSSELMANS) und 1 Enthaltung (Herr FINK):

Art. 1: Die Pläne und das besondere Lastenheft mit Aufmaß des Projektes zur Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz, so wie diese durch Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen erstellt wurden, mit Kosten in Gesamthöhe von 1.487.259,65 € zzgl. der MwSt. werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt mittels einer offenen Ausschreibung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 766/732/22-60 des außerordentlichen Haushaltsplans. Bei der Wallonischen Region werden die über das Programm der ländlichen Entwicklung vorgesehenen Zuschüsse beantragt.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Wasserverteilung - Anschluss des Leitungsnetzes der Ortschaften Elsenborn und Berg an die TWA Elsenborn. Annahme eines Nachtrags über Mehrarbeiten in der "Wirtzfelder Straße" in Elsenborn.

Auf Grund seines Beschlusses vom 9. Juli 2015, mit welchem der Gemeinderat ein Projekt zur Verlegung von Verbindungsleitungen zwischen den

Ortschaften Elsenborn und Berg mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn über einen geschätzten Betrag von 545.636,00 € o. MwSt. genehmigte;

Angesichts dessen, dass das Gemeindegremium durch Beschluss vom 22.12.2015 der Arbeitsgemeinschaft ELSEN/TRAGECO in Heppenbach den Zuschlag der Arbeiten zum Gesamtpreis von 568.985,00 € o. MwSt. erteilte;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags des Studienbüros BERG & Partner zu einem Nachtrag betreffend Mehrarbeiten zwecks Ersetzung bestehender alter Gussleitungen und der Herstellung seitlicher Abgänge in die Straßen „Heinesberg“ und „Unter den Linden“; dass es sich anbietet diese Arbeiten im Zuge der laufenden Arbeiten mit zu realisieren;

Angesichts dessen, dass die Kosten dieses Nachtrags mit 99.943,00 € o. MwSt. veranschlagt wurden;

In Anbetracht, dass das Unternehmen diesen Nachtrag auf Grundlage der Preise seines ursprünglichen Angebotes ausführen wird;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 14-60 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26§2;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 und vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Anbindung der Ortsnetze von Elsenborn und Berg an die TWA Elsenborn wird ein Nachtrag über Mehrarbeiten im Umfange von 99.943,00 € o. MwSt., laut Vorschlag des Studienbüros BERG & Partner, unter den Bedingungen des Sonderlastenheftes genehmigt und der ausführenden Arbeitsgemeinschaft ELSEN/TRAGECO in Auftrag gegeben.

Art. 2: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 874/732 14-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2016.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
